

Neufassung der

SATZUNG

des

Wintersportvereins Aschau i. CH. e. V.



§ 1

Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Wintersportverein Aschau i. Ch. e.V., 1904 gegründet, hat seinen Sitz in Aschau i. Ch. .
- 2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim AG Rosenheim unter der Nr. 51 eingetragen.
- 3) Der Verein ist Mitglied im Bayer. Landes-Sportverband e. V. in München.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit. Der WSV Aschau i. Ch. e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke„ der Abgabenordnung.
- 2) Die Aufgaben des Vereins sind: Erziehung der Jugend im sportlichen Geist, die sportliche Betätigung seiner Mitglieder zu pflegen und zu fördern, die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen. Die Durchführung sportlicher Wettkämpfe und Veranstaltungen zur Pflege der Sportkameradschaft.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Summen begünstigt werden.
- 6) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern.

§ 3

Mitgliedschaft

- 1) Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Einschränkungen auf bestimmte Personen aus rassistischen, religiösen und politischen Gründen sind nicht statthaft.
- 2) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern, sowie Ehrenmitgliedern. Die Ehrenmitgliedschaft wird unter bestimmten Voraussetzungen vom Vorstand verliehen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 3) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden, bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Mitgliedschaft und der damit verbundene Versicherungsschutz beginnen erst mit der Annahme des Antrags und fristgerechter Beitragszahlung.
- 4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres
 - c) durch den Ausschluss aus dem Verein
 - cc) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.
 - ccc) Ein Ausschluss ist möglich, wenn das Mitglied trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung den Beitrag nicht bezahlt hat. Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet die Vorstandschaft. Zuvor ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren, der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.
- 5) Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr haben Stimmrecht, können wählen und in den Vorstand gewählt werden. Vereinsmitglieder bis 13 Jahre gelten als Schüler bzw. Kinder, ab 14 bis 18 Jahre als Jugendliche.
- 6) Zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden können auf Antrag der Vorstandschaft Mitglieder ernannt werden, die sich außergewöhnliche Verdienste um den Verein erworben haben und/oder bei Weltmeisterschaften/ Olympischen Spielen teilgenommen haben. Eine Ehrenmitgliedschaft wird unter diesen Voraussetzungen von der Vorstandschaft verliehen, der Ehrenvorsitzende durch die Mitgliederversammlung gewählt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben freien Zutritt zu Spielen und Veranstaltungen.
- 7) Mitglieder sind verpflichtet, den Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane nachzukommen und den Verein nach außen hin würdig zu vertreten. Jedes Mitglied haftet für die Schäden, die es durch satzungs- und ordnungswidriges schuldhaftes Verhalten dem Verein, seinen Mitgliedern, seinen Einrichtungen und anderen zufügt.

8) Die Abteilungen halten ihre Übungsleiter dazu an, die Sportler/innen regelmäßig auf deren Vereinszugehörigkeit zu überprüfen, Nichtmitgliedern nach dreimaligem Besuch der Übungsstunden zum Eintritt aufzufordern oder vom Übungsbetrieb auszuschließen.

§ 4

Beiträge

1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge und eine Aufnahmegebühr. Diese werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben.

2) Die Abteilungen sind im Bedarfsfall und nach Zustimmung des Vorstands berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben.

§ 5

Geschäftsjahr

1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Vereinsausschuss

§ 7

Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 10 Tage vor Versammlungsbeginn. Die Einladung mit der Tagesordnung erfolgt über das Gemeindeblatt Aschau. Mitglieder außerhalb des Postzustellungsbereichs Aschau werden schriftlich eingeladen. Der Vorstand kann eine außerordentliche Versammlung einberufen. Der Vorstand muss eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.

3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- 4) Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 5) Jedes Mitglied kann bis drei Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich bei der Vorstandschaft einreichen.
- 6) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen sind mit einer 2/3 Mehrheit zu fällen.
- 7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- 8) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Feststellung der Jahresrechnung
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Abteilungsleiter
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Beschlussfassung der Satzungsänderung und Auflösung des Vereins
 - e) Wahl des Vorstandes
 - f) Wahl der Kassenprüfer

§ 8

Vorstand und Vereinsausschuss

- 1) der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) zwei Stellvertreter/innen
 - c) Kassier/in
 - d) Schriftführer/in
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern vertreten, unter ihnen muss entweder der 1. Vorsitzende oder einer der Stellvertreter sein. Sie sind Vorstand im Sinne § 26 BGB.
- 3) Der Vorstand wird alle 3 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 4) Der 1. Vorsitzende leitet und beaufsichtigt die Geschäfte und führt den Vorsitz in allen Vereinsversammlungen. Er gibt und entzieht in den Versammlungen das Wort, hat den Ordnungsruf und bringt die vorliegenden Gegenstände zur Beratung und zur Abstimmung.
- 5) Der Vereinsausschuss besteht aus:
 - a) dem Vorstand
 - b) stellvertretende/r Kassier/in
 - c) stellvertretende/r Schriftführer
 - d) den Abteilungsleitern/innen
 - e) bis zu 2 Beisitzern/innen

6) Der/die stellvertretende Kassier/in, der/die stellvertretende Schriftführer/in und die bis zu zwei Beisitzer/innen werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand kann ersatzweise weitere Mitglieder zum Vereinsausschuss hinzu wählen. Die Bestätigung erfolgt durch Wahl in der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 9

Die Abteilungen

- 1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen gebildet werden. Abteilungen werden durch Beschluss des Vereinsausschusses gebildet.
- 2) Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
- 3) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden. Für die Führung der Abteilung ist die Satzung entsprechend anzuwenden.

§ 10

Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 11

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
- 3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft, sofern der Vorstand nicht selbst betroffen ist, der Vorstand, im Übrigen der Vereinsausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 4) Der Vereinsvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

6) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 12

Auflösung des Vereins

1) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall von steuerbegünstigten Zwecken fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Aschau im Chiemgau zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

3) Ist wegen der Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 13

Genehmigung

Diese Satzung tritt nach der Annahme durch die Mitgliederversammlung am 24.05.2012 in Kraft. Sie ist durch das Registergericht Traunstein zu bestätigen.

Aschau i.Chiemgau, April 2012

Jürgen Bauer

1. Vorsitzender